

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

18. MAI 1972

Gesetz: ZPO §§ 554 a, 139, 224, 233, 234, 238, 318, 519 b

Leitsatz: Ein Beschluß, durch den das Bundesarbeitsgericht die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsbegründungsfrist abgelehnt hat, kann nach Ablauf der in § 234 ZPO beschriebenen Wiedereinsetzungsfrist von dem erkennenden Gericht nicht mehr geändert werden.

Aktenzeichen: 3 AZR 27/72
Beschluß des BAG vom 18. Mai 1972 LAG Hamburg



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

B e s c h l u ß

In Sachen

hat der Dritte Senat des Bundesarbeitsgerichts am 18. Mai 1972
beschlossen:

1. Der erneute Antrag des Klägers, ihm gegen die
Versäumung der Revisionsbegründungsfrist die
Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu ge-
währen, wird auf seine Kosten als unzulässig
verworfen.
2. Die Gegenvorstellung des Klägers, den Beschluß
des Dritten Senats des Bundesarbeitsgerichts
vom 30. März 1972 aufzuheben, wird auf seine
Kosten zurückgewiesen.

- 2 -

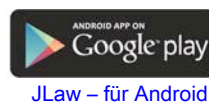


G r ü n d e :

I. Die Frist für die Begründung der vom Kläger eingelegten Revision endete am 15. März 1972. Seine Revisionsbegründungsschrift ist am 16. März 1972 beim Bundesarbeitsgericht eingegangen. Der Umschlag, in dem sieben Exemplare der je 22 Blatt umfassenden Revisionsbegründungsschrift enthalten waren, trägt den Stempel des Postamtes Hamburg 118 vom 14. März 1972, 18.00 Uhr, sowie die Aufschriften "Per Einschreiben" (in Maschinenschrift über der Adresse) und "Päckchen!" (in Handschrift schräg daneben).

Der Senat hat die Revision des Klägers wegen verspäteten Eingangs der Begründung mit Beschluß vom 16. März 1972 als unzulässig verworfen. Mit einem beim Bundesarbeitsgericht am 28. März 1972 eingegangenen Schriftsatz hat der Kläger beantragt, ihm gegen die Versäumung der Revisionsbegründungsfrist die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand zu gewähren. Er hat unter Vorlage entsprechender eidesstattlicher Versicherungen seines Prozeßbevollmächtigten und dessen Anwaltsgehilfin, Frll. K , behauptet, sein in Hamburg ansässiger Prozeßbevollmächtigter habe am 14. März 1972 etwa um die Mittagszeit seiner Anwaltsgehilfin den Auftrag gegeben, die fertiggestellte Revisionsbegründungsschrift in sieben Exemplaren unverzüglich per Einschreiben zum Versand bringen zu lassen. Frll. K sei eine bewährte und zuverlässige Kraft. Bei normalem Beförderungsverlauf hätte die Sendung mit Sicherheit rechtzeitig noch am 15. März 1972 beim Bundesarbeitsgericht eingehen müssen.

Durch Beschluß vom 30. März 1972 hat der Senat den Wiedereinsetzungsantrag zurückgewiesen und zur Begründung ausgeführt, ein unabwendbarer Zufall gemäß § 233 Abs. 1 ZPO liege nicht vor, da der Kläger den Möglichkeiten einer verzögerten Zustellung nicht vorgebeugt habe. Er habe die Sendung nicht als Päckchen und per Einschreiben schicken dürfen, sondern ein Exemplar der Revisionsbegründungsschrift als Brief ohne Einschreiben, aber per Eilboten absenden müssen. Der Beschluß ist dem Kläger am 21. April 1972 zugestellt worden.



77
Mit einem am 27. April 1972 eingegangenen Schriftsatz hat der Kläger wegen der Versäumung der Revisionsbegründungsfrist erneut Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt und außerdem Gegenvorstellung, gerichtet auf Aufhebung des Beschlusses vom 30. März 1972, erhoben. Er trägt vor, dieser Beschluß enthalte insofern einen für ihn unabwendbaren Fehler, als das Bundesarbeitsgericht von der unrichtigen Tatsache ausgehe, sein Prozeßbevollmächtigter habe die Revisionsbegründungsschrift als Päckchen auf den Weg gebracht. Bereits in seinem am 28. März 1972 eingegangenen Wiedereinsetzungsantrag und den eidesstattlichen Versicherungen sei ausgeführt, daß sein Prozeßbevollmächtigter am 14. März 1972 mittags die Anweisung erteilt habe, die Sendung als Brief per Einschreiben abzuschicken. Wäre das geschehen, so wäre garantiert mit dem rechtzeitigen Eingang beim Bundesarbeitsgericht zu rechnen gewesen. Sein Prozeßbevollmächtigter habe deshalb die Sorgfaltspflicht nicht verletzt, so daß der Verwerfungsbeschluß hinfällig werde und ein erneuter Wiedereinsetzungsantrag zulässig und begründet sei. Zumindest sei der Beschluß vom 30. März 1972 aufgrund seiner Gegenvorstellung auch noch nach Ablauf der Frist des § 234 ZPO aufzuheben; denn das Bundesarbeitsgericht habe ohne Aufklärung sein Vorbringen fälschlich dahin interpretiert, daß sein Prozeßbevollmächtigter die Revisionsbegründungsschrift als Päckchen abgeschickt habe.

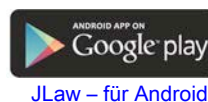
II. 1. Der erneute Wiedereinsetzungsantrag des Klägers ist unzulässig, denn ihm steht der Einwand der rechtskräftig entschiedenen Sache entgegen, der eine andere Entscheidung als die bisherige verbietet.

Der Kläger könnte mit seinem jetzigen Begehren nur durchdringen, wenn der Beschluß des Senats vom 30. März 1972 wieder aufgehoben werden könnte. Dazu ist der Senat in entsprechender Anwendung des § 318 ZPO nicht befugt. Diese Vorschrift spricht zwar nur von der Bindung des Gerichts an Entscheidungen, die in den von ihm erlassenen End- und



Zwischenurteilen enthalten sind. Das gleiche gilt jedoch für einen Beschluß, der an die Stelle eines Urteils tritt und dessen Wirkungen hat (so die allgemeine Ansicht; siehe den zur Veröffentlichung in der Amtlichen Sammlung des Gerichts bestimmten Beschluß des BAG vom 29. März 1971, AP Nr. 7 zu § 519 b ZPO, mit weiteren Angaben und zustimmender Anmerkung von Grunsky). Gemäß § 238 Abs. 2 Satz 1 ZPO konnte der Senat über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in derselben Form entscheiden wie über die Verwerfung der Revision gemäß den §§ 74 Abs. 2 Satz 2 ArbGG, 554 a Abs. 2 ZPO, nämlich durch Beschluß. Diese Möglichkeit bestand bei Schaffung des § 318 ZPO noch nicht (siehe BAG vom 29. März 1971, aaO.). Sie dient dem Zweck, die Gerichte zu entlasten. Der bindende Charakter des Beschlusses wird dadurch nicht infrage gestellt. Er besteht im Gegensatz zu den abänderbaren prozeßleitenden Anordnungen in der unmittelbar wirksamen Gestaltung des Prozeßrechtsverhältnisses und der uneingeschränkten Entscheidung über das in Anspruch genommene Recht. Die so geschaffene prozeßrechtliche Lage muß im Interesse der Rechtssicherheit bestehen bleiben. Aus diesen Gründen hat bereits das Reichsgericht den nach den §§ 238, 554 a ZPO ergangenen Beschluß für unwiderruflich gehalten und eine Überprüfung durch das erkennende Gericht abgelehnt (RG vom 25. Juni 1929, RGZ 125, 68 69 - 72 7). Der Bundesgerichtshof hat sich dem mit Beschluß vom 5. Februar 1954 (NJW 1954, 880) in vollem Umfang angeschlossen und noch darauf hingewiesen, daß es für die bindende Wirkung keine Rolle spielt, ob die Entscheidung über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand in Form eines Zwischenurteils (z.B. nach § 303 ZPO) oder eines Beschlusses (z.B. nach § 519 b ZPO) getroffen wird. Auch Irrtümer des Gerichts berechtigen hiernach nicht zur Abänderung des über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ergangenen Beschlusses.

Die vom Kläger zitierte Rechtsprechung und Literatur tragen seinen gegenteiligen Standpunkt nicht. Der Kläger



meint unter Hinweis auf die Entscheidung des Reichsgerichts vom 9. Oktober 1911 (JW 1911, 988 Nr. 25), der Beschluß des Senats vom 30. März 1972 enthalte einen Fehler, der für den Kläger unabwendbar gewesen sei. In dem vom Reichsgericht entschiedenen Fall wurde zunächst das rechtzeitig beantragte Armenrecht vom Berufungsgericht abgelehnt, später aber, ohne daß der Antragsteller Beschwerde eingelegt hatte, vom selben Gericht bewilligt. Das Reichsgericht sah es im Gegensatz zur Vorinstanz als einen unabwendbaren Zufall im Sinne von § 233 Abs. 1 ZPO an, daß der Antragsteller nicht schon nach Ablehnung des Armenrechts, sondern erst nach dessen späteren Bewilligung die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand beantragt hatte. Es ging dabei also nicht um die Abänderung eines Wiedereinsetzungsbeschlusses, sondern eines Armenrechtsbeschlusses. Ein fehlerhafter Beschluß über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand kann entgegen der Auffassung des Klägers schon deshalb keinen unabwendbaren Zufall darstellen, weil er für die Versäumung der Revisionsbegründungsfrist nicht ursächlich war. Im übrigen ist ein Beschluß über die Versagung des Armenrechts, worauf der Bundesgerichtshof gerade in der vom Kläger genannten Entscheidung vom 18. Dezember 1963 (NJW 1964, 770) hingewiesen hat, nicht der formellen Rechtskraft fähig, denn er kann mit der einfachen Beschwerde angegriffen werden. Er ist deshalb einer späteren Überprüfung durch das erlassende Gericht zugänglich, was beim Beschluß über die Versagung der Wiedereinsetzung nicht zutrifft. Das Armenrechtsverfahren bietet nicht die gleiche Garantie vollständiger und zutreffender Würdigung wie das Streitverfahren (BGH vom 18. Dezember 1963, aaO). Das Gericht darf und muß sich unter Umständen sogar in der Lage sehen, seinen Beschluß abzuändern. Die Frist des § 234 ZPO läuft daher nicht, wenn das Gericht aufgrund falscher Beurteilung das Armenrecht zunächst versagt, später aber bewilligt (BGH vom 18. Dezember 1963, aaO.). Das Verfahren der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist demgegenüber wesentlich strenger. Es gibt weder ein Nachschieben von Wiedereinsetzungsgründen noch wegen § 224 Abs. 2 ZPO eine Fristver-



längerung (Baumbach-Lauterbach, ZPO, 30. Aufl., § 234 Anm. 1). Ist der innerhalb der Frist des § 234 Abs. 1 ZPO vorgetragene Sachverhalt unrichtig, so kommt eine Korrektur nach Fristablauf nicht mehr infrage (BGH vom 19. Dezember 1962, MDR 1963, 291 f.).

Auch Wieczorek spricht sich an den vom Kläger zitierten Stellen nicht für eine Abänderbarkeit von Wiedereinsetzungsbeschlüssen aus (siehe Wieczorek, ZPO, § 234 Anm. B I a 3); wenn bei Wieczorek in Anm. B III b 1 zu § 238 ZPO ausgeführt wird, daß die Verwerfung des Rechtsmittels nicht das Wiedereinsetzungsverfahren hindert, so wird damit nur die Selbständigkeit beider Entscheidungen herausgestellt, ebenso wie umgekehrt die Gewährung der Wiedereinsetzung in den vorigen Stand nicht die Prüfung der Zulässigkeit der Revision hindert (siehe BGH vom 15. Dezember 1951, LM Nr. 2 zu § 21 VAG zu I der Gründe 7).

Ein die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ablehnender Beschluß kann von dem erkennenden Gericht auch dann nicht geändert werden, wenn das Gericht vor seinem Erlaß die Vorschrift des § 139 ZPO dadurch verletzt hat, daß es nicht auf die Erläuterung und Ergänzung eines unklaren Parteivortrags hingewirkt hat. Die aus § 318 ZPO sich ergebende Bindung deckt im Interesse der Rechtssicherheit und Rechtsmittelklarheit auch solche, die Wiedereinsetzung ablehnenden Beschlüsse, bei deren Erlaß fehlerhaft verfahren worden ist. Im übrigen bestand im vorliegenden Prozeß für den Senat keine Veranlassung, das Fragerecht nach § 139 ZPO auszuüben.

Das Sachentscheidungshindernis in Form des Beschlusses vom 30. März 1972 kann schließlich nicht dadurch umgangen und der Antrag des Klägers nicht mit der Erwägung für zulässig gehalten werden, daß nicht die Abänderung des nach der Meinung des Klägers fehlerhaften Beschlusses, sondern innerhalb der seit Zustellung jenes Beschlusses erneut laufenden Frist des § 234 ZPO eine neue Entscheidung begehrt wird. Eine etwaige fehlerhafte Würdigung des bei der Beschlußfassung am 30. März 1972 angenommenen Sachverhalts durch das Gericht schafft, wie bereits erwähnt, keinen neuen Wiedereinsetzungsgrund, weil



anderenfalls die Beständigkeit der über die Zulässigkeit der Revision befindenden Rechtsprechung aufgegeben würde. Die Rechtskraft des nach § 554 a ZPO ergangenen Beschlusses kann ebenso wie die eines Urteils durch eine Wiedereinsetzung nach den §§ 233 ff. ZPO beseitigt werden, deren Bewilligung wie Versagung aber ihrerseits der formellen Rechtskraft unterliegt. Der Erleichterungseffekt des § 554 a ZPO (so Grunsky, Anm. zu AP Nr. 7 zu § 519 b ZPO über die gleichgelagerte Vorschrift des § 519 b ZPO) und die Rechtssicherheit gingen verloren, wenn über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand mehrmals entschieden werden könnte.

Ist damit der Antrag des Klägers schon als unzulässig zu verwerfen, so kommt es nicht darauf an, ob, er auch unbegründet wäre, weil der Prozeßbevollmächtigte des Klägers so oder so den Möglichkeiten einer verzögernden Zustellung nicht vorgebeugt hat, indem er die Revisionsbegründungsschrift als Einschreiben anstatt als einfachen Brief per Eilboten abschicken ließ.

2. Die vom Kläger erhobene Gegenvorstellung erscheint zwar als prozeßrechtlich nicht geregelter Rechtsbehelf mit beschränkter Wirkung zulässig (vgl. BGH vom 19. Juni 1951, NJW 1951, 964). Sie kann jedoch nur dort zum Erfolg führen, wo das Gericht zur Abänderung seiner Entscheidung befugt ist, wie im Armenrechtsverfahren (siehe BGH vom 18. Dezember 1963, NJW 1964, 770 [771]). Gegenüber einem Beschluß nach § 554 a ZPO versagt sie (so schon RG vom 25. Juni 1929, RGZ 125, 68 [71, 72]). Dasselbe muß für den Beschluß gelten, der eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Revisionsbegründungsfrist verweigert hat. Der Kläger vermag deshalb gegenüber der bindenden Wirkung des Beschlusses vom 30. März 1972 auch mit seiner Gegenvorstellung nicht durchzudringen.

gez. Dr. Stumpf

Dr. Hilger

Dr. Thomas



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)